



Friolzheimer Heimatkunde

Bürgerannahme

Grundsätzliches, Gebühren, Personen

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

1. Auflage 2023

Alle Rechte vorbehalten

© 2023 Bernd M. Nicklas

Bürgerannahme - Grundsätzliches, Gebühren, Personen

Bürgerannahmegeld (auch Auffahrt-Geld genannt): An manchen Orten, so auch einst im Flecken Friolzheim, dasjenige Geld, welches ein Ankömmling, der sich am Orte niederlassen wollte, der Obrigkeit zu entrichten hatte, um ins Bürgerrecht aufgenommen zu werden.

Bürger eines Ortes zu sein oder zu werden, war nach altem Herkommen an Regeln gebunden. In diesen „Stand“ wurde man formell aufgenommen. Wer wann die nachfolgend beschriebenen Annahmeregeln erstmals gefordert hatte, liegt im Dunkeln. Das amtliche Wissen, wie es in Friolzheim gehandhabt wurde beginnt im 18. Jhd.

Mag die Entstehung dieser Gebühren einst im Zusammenhang mit Schutzgeldforderungen der Herrschaft bzw. dem Schutz-/Versorgungs-/Hilfsversprechen gegen den Schutzsuchenden zu sehen sein. Zu- und Abzug von Landeskindern aus dem/in das Land, hier insbesondere von Leibeigenen, war schon in alten Zeiten geregelt und mit Geldleistungen bzw. Sicherheitsleistungen verbunden.

Was nun Bürgergeld bzw. Bürgerfrucht als Abgabe „an den Flecken“ betrifft, so war dies zur Begleichung der Kosten örtlicher Verwaltung, auch wg. Abgaben an den Landesherrn und zur Bestreitung der örtlichen Armenvorsorge (Bürger-Frucht in den Fruchtkasten als Reserve für schlechte Zeiten) vorgesehen.

Es wurde von auswärts Zuziehenden, die einen eigenen Haushalt hierorts begründen und in den Genuß der Bürgerrechte gelangen wollten, abverlangt, aber auch von Söhnen, die aus dem elterlichen Stand durch Heirat austraten und dan einen eigenen Hausstand hierorts begründeten.

Im Friolzheimer Flecken-Büchle ist dazu unter **Bürger-Annahme/Abzug** vermerkt, was um 1714 als Bürgerannahme- bzw. Abzugsgeld gefordert war [FBVN65 (43) Fleckenbuch, Dorfordnung] Furth-Buch, (1682 -) 1714 – 1850]:

*Welcher in den Flekhen herein ziehen und Burger werden
will, solle dem Flekhen zue geben Schuldig sein 10.ß
Und wann einer auß dem Flekhen zeüchte und daß Burger Recht uff gibt
solle er dem Flekhen ebenfahls zu geben Schuldig sein 10.ß*

Aus den Akten im Staatsarchiv Stuttgart, Friolzheim unmittelbar betreffend, ist Weiteres zu erfahren¹:

A) 1773 [27]

bürger_Frucht

Durchlauchtigster Herzog, Gnädigster Herzog und Herr!

*Friolzheim,
Hirschauer OberAmts
d. 19^{ten} Martii p 1773*

*Schultheiß, Bürgermeister und Richter, im
Nahmen ganzer Gemeind allda, bitten unter-*

¹ **Erhöhung von Bürgerannahmegeld und Bürgerfrucht zu Friolzheim (Hirsauer Amt) / 1773. 1775. 1790. 1797**

Enthält: 1. Erhöhung der Bürgerfrucht zu Friolzheim (Hirsau, Friolzheim) (1773, Fasz. 65); 2. Erhöhung des Bürgeraufnahmegelds zu Friolzheim (Hirsau, Friolzheim) (1775, Fast. 66); 3. Erhöhung der Fruchtabgabe zum Kommunfruchtvorrat zu Friolzheim (Hirsau, Friolzheim) (1790, Fasz. 67); 4. Gesuch von Schultheiß und Gemeindevorstehern der Kommune Friolzheim um Erlaubnis zum Einzug von 1 Scheffel Dinkel und 1 Scheffel Hafer von neu aufzunehmenden Bürgern zum Kommunvorrat (Hirsau, Friolzheim) (1797, Fasz. 68).

Vorsignaturen: Zimmer lit. D, Schrank IV, Fach 27, Fasz. 65-68; Zimmer lit. H, Schrank 4, Fach 19, Bund 25, Nr. 65-68 Qu. 1-10
Signatur: **Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 213 Bü 1044**

*thänigst zu ihrer Erhöhung der Burger Frucht,
bei fremd hereinkommenden Burgern, die
gnädigste DiSpenSation zu ertheilen.*

Vor uralten Zeiten da dieser Ort noch nicht sonderlich oder überflüssig mit Burgern besetzt war, hat man keine Bürger Frucht eingezogen, hingegen von 1746/47 ist allhier erstmahls die Burger Frucht, je von einem neu angehenden Burger 2.Srj²; Dinkel und eben soviel Haber einzuziehen OberAmtlich befohlen, durch den Anwachs sowohl der Burger Kinder als auch durch fremd hereingekommene Manns und Weibs Personen aber hat sich die Burgerschaft nach und nach so stark vermehret, daß man genötiget worden, besonders dem Eindringen fremder Personen um das Burger Recht, durch Erhöhung der Burger Frucht Einhalt zu thun, weßwegen auch die Commun Vorsteher bei dem ao: p 1750 dahier abgehaltenen Vogt Ruggericht darum angesucht und von dem ehemaligen Vogt Gaertner die Erlaubnuß erhalten, daß hifüro ein Burger Sohn, wenn er sich verheirathe nur 2.Srj: Dinkel und 2.Srj: Haber, hingegen ein fremd hereinkommender Burger 2.Schl: Dinkel und eben soviel Haber dem Bürgermeister auf den Vorrat in Natura abzureichen schuldig seyn solle.

Diese Einrichtung nun hat der ehemalige OberAmtmann, nunmehrige Kirchenraths Expeditions Rath Venninger bei seinem RechnungsAbhören so angesehen, daß die Burger Frucht, wie das Burgergeld, die Art eines Privilegii habe, und also ohne gnädigste Confirmation nicht erhöht werden könne, mithin die Sache ad referendum genommen, darauf dann nach anligendem Extract die ...???... .

Lit: A

Lit: A

Friolzheim Hirschauer OberAmts

*Extractus außßer dasigem Recehs-Buch über die Bürgermeister=Rechnungen
von ao 1704 biß 1762 Fol: 86^b et 87^b*

Da die Venningerische Relation ratificirter zuruk gekommen, so hatman aus denen gemachten Referendis folgende annoch zu annectiren und die gnädigste marginal Resolution verbotenus beizusezen vor nothig erachtet und zwar:

§. I.

*Marginals_Resolution.
Dißfalls ist es bei dem ältern observanz
mäßigen Ansatz zu belassen und im Fall
die Commun eine Erhöhung wünschte,
solche mit der nachsuchenden Confirma-
tion an die Herzogl. Regierung zu ver-
weißen.*

*hat ein jeder neu angehender Burger all-
hier, von geraumen Jahren her, nach
einem Vogtgerichtlichen Recehs dem
gemeinen Fleken 2.Srj: Dinkel und so viel
Habern liefern müssen, und zwar ohne
Unterschied, es seye ein fremder oder
ein Burgers Sohn gewesen.*

*Diesen Vogtgerichtlichen Recehs aber
hat der Vogt Gärtner bei dem ao 1750
abgehaltenen Vogt Rug-Gericht dahier
abgeändert, daß hinfüro nur ein Burgers
Sohn, wann er sich verheirathet obigen
Ansatz praestiren, ein Fremder aber statt
deßsen 2.Schl_n Dinkel und eben so viel Ha-
ber zum BurgermeisterAmt liefern solle.
Da nun bei dem Vogt Gericht diese neu-
erliche Zulage an Burgerfrucht, da es,
wie ein Burgergeld, die Art eines privi-*

² Das Simmer, Simber, Sümber, Sümmer, Simri oder Simra (von althochdeutsch sumbir mit der Bedeutung Korb) war ein oberdeutsches Hohlmaß zum Messen von Getreide. In Württemberg wurde das Simri (schwäbisch Semm(e)re ausgesprochen) 1555 durch Herzog Christoph eingeführt. Als Messgrundlage für Frucht = 22,153 Liter. [Wiki]

*legii hat, ohne gnädigste confirmation
nicht hat eingeführet werden können;
So habe ich diese, oder anderweiten
gnädigsten Bescheid in Underthänigkeit
zu erwarten.*

Fideliter extrahirt, d: 8^{te}n Jan: 1773

Amtschreiber zu Hirschau

Tobias Märoklink

Der Vorgang zeigt, wie eine Oberbehörde Kompetenzen und Entscheidungsmacht an sich zieht, indem sie eine nach altem Herkommen geregelte Sache, die ohne Anstöße lange Zeiten gut gelaufen war, zum Privileg erklärte und mit dieser ungegründeten Behauptung qua Amtsauctorität für sich vereinigte. In Friolzheim konnte/wollte man das nicht verstehen, doch sie wurden „eines Besseren“ belehrt. Zunächst aber versuchte man diese Resolution zu hinterfragen:

[30] =====

Marginal Resolution dahin ergangen:

Die Sache bei dem alten Observanz mäßigen Ansatz zu belassen, im Fall aber die Commun eine Erhöhung erwünschte, selbige bei Herzoglicher Regierung unterthänigst zu suchen.

Gleichwie aber das viele Eindringen fremder Personen auf keine füglich Art, als durch die Erhöhung der Burger Frucht abzutreiben gewesen, die damalige Vorstehere selbige auch nicht eigenmächtig sondern mit OberAmtlicher Bewilligung vorgenommen und nicht vermuthet haben, daß sie deßwegen unterthänigst supplicando einkommen müßten, indeme sie sich nicht vorstellig machen können, daß eine solche Erhöhung zu einer Art eines Privilegii gerechnet werden könnte, und das um soweniger, weil den den Communen des Landes, nach denen LandesGrund-Gesezen Pactis und Compactatis, die Annahme der Burger competiret, mithin ihnen auch freistehen muß, ob sie etwas vor die Aufnahme in das Burger Recht ansetzen wollen oder nicht? Deßen ohnerachtet aber doch die Commun nach allegirter gnädigster marginal Resolution add Supplicandum verwiesen worden ist.

So haben Euer Herzoglichen Durchlaucht wir andurch unterthänigst bitten sollen, Höchst Dieselbe zu der vor einigen Jahren Vorgenommenen Erhöhung der Burger Frucht bei denen fremd Herekommenden um so eher gnädigste Dispensation zu ertheilen, als eines theils dardurch dem häufigen Eindringen fremder und meist armer Burger Einhalt gethan, andern theils aber der Commun Frucht Vorrat vermehrt wird, und die hiesige Burgerschaft ohnehin durch den Anwachs der Burger Kinder zahlreich genug und überdiß fiese Erhöhung nicht zu hoch ist.

Wir ersterben unter Anhofung gnädigster Willfahr in tieffester Ehrfurcht

Euer Herzoglichen Durchlaucht

*Unterthänig gehorsamste
Schultheiß, Burgermeister
und Richtere zu Friolzheim*

*Hirschauer Oberamts, im
Nahmen ganzer Gemeind,*

Georg Adam Kogel

Joh: Georg Schliendz

Andräs Seitter

Lorentz Gerhardt

Conradt Bentzinger

B) 1777 / 1773 / 1750

*Dem Durchlauchtigsten Herzog und Herrn
Herrn CARL, Herzogen zu Württemberg und Tek,
Grafen zu Moempelgard, Herrn zu Heidenheim und Justingen,
Rittern des Goldenen Vließes und des
Löbl: Schwäbischen Creyses General Feld Marschalln p.*

1777 [16] =====

Die Bürgerannahme-Aufwendungen bzw. Einnahmen bleiben ein heißes Thema – 1777 erfolgt ein nächster Anlauf:

BürgerGeld [66]

*Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!*

Friolzheim. Hirschauer Oberamts

den 4.^t Marty 1777

*Schultheiß, Burgermeister und Gericht allda.
im Nahmen ganzer Gemeind, bitten unter-
thänigst, ihnen bei der sich so stark vermehr-
enden Burgerzahl Gnädigst zu gestatten,
daß sie künftighin bei eines fremden neuen
Burgers oder Burgerin Annahm rehp: 15.
und 7.f 30.xr an Gelt vor den Gemeinen
Flecken ansetzen und einziehen dürfen.*

Ex InSertis

mit 3 Beilagen Sub Lit. A: B: C:

Lit: A. *Vermög des hier unterthänigst anschliesenden Friolzheimer Rechnungs_Extractus wurde vormalen von einem jeden neu angehenden Burger ohne Unterschied, er seye ein fremder oder ein Burgers Sohn gewesen, bei seiner Verheurattung zum Flecken_Vorrat 2.Srj: ~ Dinckel*

Lit: B. *und 2.Srj: Habern, von ao: 1750 aber biß 1773 nach accludirt VogtRugGerichts Bescheid von einem Fremden 2.Schl: Habern und Dinckel eingezogen, krafft eines erlassenen OberAmtl:*

Lit: C. *Schreibens hingegen ist diese Erhöhung von Euer Herzoglichen Durchlaucht unterm 20. Augl: 1773 gnädigst abgestellt und darbey Abgabe ohne Unterschied bei einem Fremden oder einheimischen wieder auf das alte Observanzmäsige gesezt worden.*

Da sich nun die Bürger-Zahl sowoh durch den Anwachs der Bürger Kinder , als besonders auch durch fremde in unserem geringen Flecken seit geraumer Zeit allsehr vermehret, und solche seit ungefähr 16. Jahr, wo damalen überhaupt etlich und 70. Burger allhier waren, incl: der Wittfrauen auf 125. gestiegen ist; So sehen wir uns gemüsiget, Euer Herzoglichen Durchlaucht dißfalls die untertänigste Anzeige zu machen, und um Veränderung und Erhöhung der bißherigen Abgabe bei der reception eines fremden Burgers oder Burgerinn in Untertänigkeit zu bitten:

Euer Herzoglichen durchlaucht haben in der Gnädigst emanirten Commun Ordnung unter anderem zu verordnen Gnädigst geruhet, daß bei der Annahm der Burger darauf zu sehen seye, ob der Ort nicht allzstarck mit Burgern übersezt seye?

Dieses ist es aber, was wir untertänigst schon angeführt, und daß sich immer so viele Leute hier eindringen wollen, die weder genugsames Vermögen besitzen, noch weniger, die sich mit Handlungen, Künsten und Profehsionen allhier zu ernähren gedenken oder ernähren können, sondern nur, weil sie öftters an andern Orten abgewiesen wurden, oder wann sie auch nichts als einen leeren Ungterschlauf bei einer hiesigen

//neueSeite//

bisherigen Fruchtabgabe ersezen _ und einziehen zu laßen, hingegen, wann ein dergl: aus unserem Flecken wieder abziehen sollte, ob er schon das Burgerrecht mit ebensoviel wieder aufzusagen schuldig wäre, weiter nichts anzurechnen, weil er da, wo er hinzieht, seine Gebühr doch wieder entrichten muß; Bei einem BurgersSohn oder Tochter gedencken wir es aber bei der alten Abgabe nemlich 2. und 1.Srj: Dinckel und 2. und 1.Srj: Habern zu belassen.

Wie sich nun das ?Abdingen fremder_ und dabei meistens armer Persohnen in underm Flecken bei dem ohnehin zahlreichen ?Armnuhs unserer BurgersKinder auf keine füglichere als vorgesezte Art geschehen kann, und denen Communen sowohl nach der Herzoglichen Landes-Ordnung als denen Landes-Grund- Gesezen pactis und Compaclatis die Annahm der Burgere compellirt, und nach einen jeglichen Orts Gebrauch oder erhaischender Notdurfft der Ansaz bei der Annahm ins BurgerRecht gemacht werden solle; So zweiflen wir um so weniger an der Gnädigsten Willfah Euer Herzoglichen Durchlaucht, deßwegen wir Höchstdieselbe um die Gnädigste Besorgung und legitimation unseres so hart anliegenden untertänigsten Gesuchs Submihses bitten, uns und unsere Gemeind zu Landes Väterlicher Liebe und Höchsten Huld untertänigst empfehlen, und in tiefniedrigem Respect ersterben,
Euer Herzoglichen Durchlaucht

untertänigst gehorsamste
Schultheiß, BurgerMeister und Richter
zu Friolzheim, Hirschauer Oberamts
Georg Adam Kogel
Marthin Rößlen
Joh: Joseph Bayer
Johannes Aßfahl
Joh: Georg Schlienz
Andräs Seyter
Michael Herrmann
Joh: Martin Kogel
Conradt Benzinger

Es folgen weitere Vorgänge, die diesem Anschreiben beigefügt sind, zunächs eine frühe Anlage mit Bezug zum Jahre 1750 – wohl der Auslöser des Schriftwechsels in dieser Sache.

Lit: B. [17]

Cl: Hirschau

Extractus auser dem

Friolzheimer Vogtruggerichts Protocoll

da^{is} 25. 26. et 27^r May 1750

Cc.

Alt Hß: Jerg Feyler brachte vor: Es kommen so viele Leute als Burgerlich hier ein, vermeite diesem Einhalt zu thun, solch annehmende Bürgere ein mehreres als bißher anzusetzen.

Beschaid. Künfftig solle ein jeder Fremdkommende Burger statt vormals 2.Srj: Dinckel und 2.Srj: Habern 2.Schl: Dinckel und 2.Schl: Habern dem Flecken zustellen und lüfern, und so auch die fremd Weibsleute die Helffte hievon. Cx.

Fidem extractus, den 5ⁿ Marty 1777 T. Amtsschreiber zu Hirschau

Immanuel Gottfried Gmelin

Lit: A: [18]

Hirschau

Extractus aus der

Friolzheimer FruchtVorrats Rechnung de 1772/3. Fol: 8.^{a et b}

Einnahm Frucht, Dinckel, von neu angenommenen Bürgern.

Vormalen hat ein jeder neu angehende Burger allhier ohne Unterschied, er seye ein Fremder oder ein Burgers Sohn gewesen, bey seiner Verheurathung zum Flecken Vorrat liefern müßen ~: 2. Simri . ~ .

Dieses aber wurde bei einem 1750 allhier abghaltenen Vogtruggericht abgeändert und befohlen, daß hinführo von einem Burgers Sohn zwar nicht weiter als ~: 2.Srj: .~. von einem fremden hingegen ~: 2.Schl: .~. und von einer fremden Weibs Persohn ~: 1.Schl: .~. eingezogen werden solle, welches man bißher auch obServirt.

Nun aber ist, wie das ältere Recehsbuch Fol: 86b angezeigt, in Herzogl: Hochlöbl: Landrechnungs Deputation gnädigst befohlen worden, daß man es bei dem alten Observanzmäsigen Ansatz belassen – oder wann man eine Erhöhung wünsche, die Confirmation dazu in Herzoglich Hochpreißlicher Regierung sich erbitten solle.

Fol: 11.^b et 12.

Einnahm Frucht, Habern, von neu angenommenen Bürgern.

Ein jeder neu angehende Burger hat gleich nach seiner Verheurattung ohne Unterschied [... wie zuvor für Dinckel]

*Fidem extractus, den 5ⁿ Marty 1777 T. Amtsschreiber zu Hirschau
Immanuel Gottfried Gmelin*

Copia Lit: C. [20] Geliebter Schultheiß!

Auf das untertänigste Gesuch des Gerichts zu Friolzheim um Gnädigst gestattende Erhöhung der Bürgerfrucht bei fremd herinkommenden Burgen ist unterm 20ⁿ Augl. c:a: Gnädigster Befehl des Inhalts an mich ergangen; Wie man denen Comman Vorstehern durchaus nicht zu willfahren Wiße, sondern vielmehr Gnädigst verordnet haben wolle, daß die _ vorher üblich geweste Gebühren bei Burgerannahme zum Flecken-Vorrat, und nicht Weiters, eingezogen werden solle, maßen man zur Beschrenk der neuen Burger dergl: erhöhte Gebühren ein vor allemahl nücht gestatten könne.

Welches man Euch anmit zur weitem Eröffnung und Nachricht unverhalten bleibt.

Den 2.ⁿ Septtb: 1773 OberAmtmann zu Hirschau Steeb.

*Fidem Copiae, Hirschau d: 5ⁿ Marty 1777 Cls: Amtschreiber allda
Immanuel Gottfried Gmelin*

Die Bürgerannahme-Aufwendungen bzw. Einnahmen bleiben ein heißes Thema – 1790 erfolgt bereits wieder ein Anlauf

C) 1790 [14]]=====

Friolzheim. Hirschauer Oberamts

den 22. Januar 1790

Schultheiß und CommunVorsteher bitten unterthänigst, gnädigst zu erlauben, daß zu gnädigst beschloßener Vermehrung des Flecken Vorraths von einem auswärts annehmenden Burger 1.Sch,; Dinckel und 1.Schl: Habern und von einer Burgerin die Helffte eingezogen werden dürfte.

*Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!*

Wann ein Burgers Sohn oder eine Burgers Tochter von hier sich verheurathet, so muß nach bisheriger Observanz jeder Theil 2.Srj: Dinckel und 2.Srj: Habern zum Flecken Vorrath alhier abreichen; und gleiche Abgabe wurde indessen von auswärts annehmenden Burger und Burgerinnen beobachtet.

Wie nun dieses eine große Ungleichheit ist, und hiesiger Orth sich alljährlich mit auswärtigen BurgersKindern vermehrt, daß fürohin, wie auch in dem Flecken Ottenbronn hiesigen OberAmts von je her üblich ist, von einem auswärts annehmenden Burger 1.Schl: Dinckel und 1.Schl: Habern und von einer solchen Bürgerin die Helffte vor die bewilligende Annahm eingezogen werde.

Euer Herzoglichen Durchlaucht soten wir also um die gnädigste ratification unseres Vorgabens unterthänigst bitten, als zugleich die gnädigst befohlene Vermehrung des Flecken Voraths in etwas erreicht würde.

*Wir getrösten uns gnädigster Willfahr in Unterthänigkeit, und beharren in profundestem respect:
Euer Herzoglichen Durchlaucht*

untertänigst gehorsamste
Schultheiß und Commun-Vorstehere
zu Friolzheim, Hirschauer Oberamts
Georg Adam Kogel
Joh: Joseph Bayer
Johannes Aßfahl
Marthin Conle
Andräs Seytter
Mathäus Benzinger
Conradt Benzinger
Joh: martin Kogel
Michael Herrmann

[11] =====

Der Amtmann berichtet zu obigem Ansuchen an den Herzog:

Hirschauer den 22. Januar 1790

[67] BürgerGeld
Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

OberAmtmann Jaeger berichtet auf Gnädigsten Befehl unterthänigst ad Supplicat der Commun-Vorsteher in Friolzheim in petito, um gnädigste ratification einer Frucht_Abgab zur Commun von neu angenommenen Burgern.

Euer Herzogliche Durchlaucht haben die Commun Vorstehere zu Friolzheim unterthänigst gebethen gnädigst zu ratificiren, daß nach anliegendem Schluß des RugGerichts Protocoll die Commun berechtigt seye, bei einem anzunehmenden fremden Bürger fürhin 1.Schl: Dinckel und 1.Schl: Haber, und die WeibsPersonen die Helffte davon für die Bürger_Annahme zum Flecken_Vorrath einzunehmen, worauf HöchstDieselbe gnädigst befehlen, unter Bemerkung, wie hoch sich die Abgaben bei neu angenommenen Bürgern und Bürgerinnen belaußen – unterthänigsten Bericht hierüber zur Herzogl: Regierung zu erstatten.

Es bezahlt aber ein zum Bürger in Friolzheim neu angenommener, es seye eine Manns_ oder FrauensPerson, laut der BürgermeisterRechnungen, 21.xr 4.hl: zum BürgermeisterAmt, 21.xr 4.hl: zum Heiligen allda, und 21.xr 4.hl: zur ClosterVerwaltung, so dann 2.Simri Dinckel und 2.Simri Haber zur VorrathsPfleeg.

Leztere Abgabe nun wünschte die Commun also erhöhen zu dürfen, daß ein neu angenommener Bürger zur Vorraths Pfleeg 1.Schl: Dinckel und 1.Schl: Haber und WeibsPersonen die Helffte entrichten müße, weil ein würclicher Friolzheimer Bürgers Sohn und Bürgers Tochter, wann sie sich verheurathen, 2.Simri Dinckel und 2.Simri Haber geben müsse, folglich billig seye, daß einer, der bißher nicht Bürger gewesen, bei seine etabliung mehr gebe.

Euer Herzoglichen Durchlaucht Befehle hierüber erwartend beharre ich in Submihsester Ehrfurcht: Euer Herzoglichen Durchlaucht

*unterthänigst verpflichtet Gehorsamter
OberAmtmann zu Hirschau,
Heinrich Friederich Jaeger.*

Nachfolgend exemplarisch „von was umgeben“ ein Schreiben „nach Oben begleitet“ wurde - der Oberamtmann versendete an seinen Herzog:

D) 1791/94 [8]] =====

Auch
Gnädigster Herzog und Herr!

In der den 27. Febr: 97 erstatteten Commun_Rechnungsrelation wurde unterthänigst bemerkt, daß nach einem Ruggerichtlichen decret dd 14. Dec. 1789 innvermeldte Erhöhung, da es bei andern AmtsOrtten auch so von jeher seye, statt haben und Gnädigste ratification per modum eines RechnungsReferendii nachgesucht werden solle. Zu diesem Referendo nun wurde vom Herzogl: Lands_Rechnungs Deputation die marginal Resolution beigesezt: "der Beschluß des VogtGerichts ist zur herzogl: Regierung zur Gnädigsten ratification einzusenden und der Erfolg in der executions relation anzuzeigen.

Ich schliesse demnach eine Copiam der Relation sowohl als des RugGerichtlichen Protocolls an und bin der Gnädigsten Resolution in unterthänigster Ehrfurcht erwartend.

Euer herzoglichen Durchlaucht

*unterthänigst gehorsamster
Oberamtmann zu Hirsau
Jaeger .*

Der dabei anhängend mitgeschickte Vorgang (Commun_Rechnungsrelation & marginal Resolution) war folgender:

*Hirschau
Extratus*

*Aus der von 1791/94 unterthänigst erstatteten Rechnungs Relation
Fol: 27 VI.) Friolzheim, bei der Vorraths Pflieg
§. 5. Referenda*

1.) da bisher ein jeder eingebohrene Bürger von Friolzheim, wen er sich zum erstenmal verheurathet, zur VorrathsPflieg ~: 2.Srj Dinckel und ~: 2.Srj: Habern, und ein sich als Bürger einkaufender Fremder eben so viel zu liefern hatte, mithin zwischen einem eingebohrenen und einem Fremden kein anderer Unterschied wäre, als daß der Fremde noch ~: 21.xr 4.hl: zu BürgerGeld zu bezahlen hatte, dieses aber neben der allzugeringen Begünstigung eines Bürgers Sohns die schlimme Folge hatte, daß sich zu viele arme Leute um so geringen Preis in das BürgerRecht einkaufen wollten; so wurde zum Behuf der VorrathsPflieg nach anliegendem Extract Vogt Rug Gerichts Protocoll ddⁿ 14.^{ten} Xbr: 1789 Sub nro: 32 beschloßen; daß künftig ein jeder zum Bürger angenommener Fremder

Dinkel ---. 1.Schl.

Habern ---. 1.Schl.

eine Fremde WeibsPersohn aber die Helfte für die Annahme entrichten solle.

*Dieser Beschluß wurde zugleich auf Euer Herzoglichen Durchlaucht gnädigste Relation ausge-
sezt; daher ich nicht ermangle um die ertheilung derselben hiemit unterthänigst zu bitten, und
zugleich anzumerken, daß in mehreren mir anvertrauten AmtsOrthen schon längst ein gleiches
eingeführt seye.*

Fidem Extractus, den 21. Augl: 1797

*Amtsschreiber zu Hirschau
Gmelin.*

Das zu Obigem gehörende Originalschreiben der Friolzheimer ist auch in der Akte [5] abgelegt.

E) 1797 [3]] ===== Von der abschließenden Meinung des Herzogs in dieser Sache ist im letzten Vorgang in dieser Akte zu ersehen (ein Entwurf seines Rath Wachter):

R. An das OA Hirsau dd 11. Octob. 1797

/10

Da Uns die Commun Vorsteher zu Friolsheim in einem mit dem neusten Beybericht begleiteten Exhibito vom 21. Juli dieses Jahrs um die Erlaubniß gebetten haben, das von den neuanzunehmenden Bürgern bißher zum Fleken Vorrath zu entrichten gewesene FruchtQuantum von 2.Srj Dinkel und 2.Simri Haber bey den MannsPersonen auf 1. Schffl: Dinkel und 1. Schffl Haber bey den WeibsPersonen aber auf die Hälfte erhöhen zu dürfen, so wollen Wir durch ~~so geben wir dis hiermit gst zu erkennen, daß Wir gst gestattet haben wollen ???...???~~ daß von einer in das BürgerRecht neuaufzunehmenden MannsPerson 1.Schffl Dinkel und 1.Schffl Habern von einer annehmenden fremden WeibsPerson aber die Hälfte an Dinkel und Habern zum Fleken Vorrath eingezogen werde.

[gez.] Ref S V D Wachter

In nachfolgenden Jahren, auch noch zu Württembergs Königs Zeiten, wurden weitere Leistungen bei der Bürgeran-nahme abgefordert. So z.B. neben allgemeinen Verwaltungsgebühren an die Gemeinde, auch Beiträge zur Finanzierung und Erhaltung des Zucht- und Arbeitshauses in Ludwigsburg. Für die Gemeinde war die Anschaffung eines Feuereimers je Haushalt und die Anpflanzung von Obstbäumen zur Erhaltung des communalen Baumbestandes entlang der Straßen abverlangt.

Beim Abzug ins Ausland, ja bereits ins Biet nach Tiefenbronn oder nach Pforzheim (Baden), waren neben höchstfürslicher Zustimmung auch noch Steuern, ggf. auch Sicherheitleistungen, zu erbringen.

===== außerhalb obiger Staats-Archiv-Akte ist zum Thema Bürgerannahme im FriolzheimArchiv z.B. zu finden:

FriolzheimArchiv - Gerichts Protocoll 1756 bis 1767 zum Thema: Bürgerannahmen [FBVN35 (95)]
1757, 18^{ter} July - Bürgerannahmekosten einer Weibsperson

Bey gegenwärtig abgehaltenem Gerichtstag ist von ganzem Gericht und Rath gemeinschaftlich Beschloßen worden, daß eine Weibsperson, welche in Zukunfft Bürgerin werden will, die Hellffte UnCosten, so eine Mannsperson der allhier bürgerlich auf und angenommen wird, gegen den Richter zu entrichten habe, zu bezahlen schuldig seyn solle.

Ein solches zu Männlicher Nachricht, wird diese ausgemachte Sach, so von ganzem Gericht und Rath vor Billich erachtet worden, hier, in gegenwärtiges Gerichtsprotocoll einverleibet;
so geschehen an obstehendem Dato und Jahre.

N. kommt aber auf den oberamtlichen Consens an.

Zu mehrerer Bekräftigung Vorstehendes haben sich eigenhändig unterschrieben

T. Schultheiß und Richtere

Joh: Georg Schlientz

Hanß Feyller

Mattheis Herman

Hanß Jerg Herman

Hanß Jerg Schlientz

Andräs Seitter

1757, 28^{ten} 8br: - Bürgerannahme Maria Barbara Veyl, geb. Henzinger aus Beinberg

Demnach Joseph Veyl, Bürger und Wittwer allhier nach erstandenen Trauerzeit sich wiederum das 2^{te} mal in Heiligen Ehestand begeben mit Maria Barbara, weyl: Justinus Henzingers Burgers zu Beinberg Liebenzeller Amts hinterlassene Ehl: ledige Tochter. Da nun obig gedachter Veyl, dis sein Weib anhier gebracht, so hat die Nothdurfft erfordert, ihr angebohenes Amts und Fleckensbürgerrecht aufzukünden, und auf Ewig für sie und ihre Nachkommende zu verzeyhen, und ein Bürgerrecht allhier geizhend zu erbitten. Auf Hochlöbl_n oberamtl: Bewilligung und nach Außweisung ihres Ehl: Geburtsbriefs ist dann obbemeldte Maria Barbara gegen ohnweigerliche Abrichtung der bisher üblichen UnCösten und Schuldigkeiten sowohlen gegen Gnädigster Herrschl:, dem fürstlichen Zucht- und Arbeitshauß zu Ludwigsburg und dem Heiligen, als auch dem gemeinen Flecken allhier, wie nicht weniger dem Richter vor seine Versaumnuß, zu Einer Bürgerin an und aufgenommen worden, mit fernerem Anhang, daß sie sich jederzeit gegen ihrer Obrigkeit, und auch Vorgesetzten, in allen billigen Dingen unterthänigst und ge-horsamst erweißen wolle, und hat hierauf würckl: angelobet.

Sub dato quo supra.

T. Schultheiß und Richtere

Joh: Georg Schlientz

Hanß Feyller

Matth: Herman

Christian Schlientz

Andräs Seitter

1758, 22ten 7br: - Beisitzgeld der Hintersassen; Bürgerannahmen Elisabetha und Jacobina Hermann, geb. zu Würm

[rechte Seite] Jg: Hannß Jerg Feyler qua Bürgermeister klagt: die **Hintersesserine**, als nemlich Anna Gallußin, Maria Pfeifferin und Sara Seytterin, sollten angehalten werden, daß sie ihre schuldige **Beisitzergellder** an das Bürgermeisteramt abtragen.

[linke Seite] Beschaidt:

Die hintersizende Weiber, neml: Anna Gallußin, Anna Maria Pfeifferin, und Sara Seytterin, haben ohne Anstandt dem Bürgermeister Feyler an Beysitzgeld zu zahlen ---: 22.x 3.hl und so auch alle Jahre.

[Bürgerannahme]

Auf geziehendes Ansuchen Joh: **Michael Hermanns und Marx Hermanns** wurden dero beede Weiber, **Elisabetha und Jacobina, gebürtig von Würm**, hochadelich Leutrumischer Herrschafft, nach unterthl: eingeholtem hochfürstl: als Oberamtl: Consens, heute dato als an gewärtig abhaltendem Gerichtstag, zu Bürgerin angenommen. Diese aber haben sogleich ihre gebührende Schuldigkeit zu entrichten und zwar jede an Geld gegen Gndstr Herrschafft

	---	:	"	.	22.x
dem Pio Corpori allhier	---	:	"	.	22.x
dem Flecken dahier	---	:	"	.	22.x
dem Richter vor die Annahm seine Gebühr					
und ins Arbeitshauß Ludwigsburg					30.x
An Früchten hat jede auf den Fleckenvorrath zu lüffern	Dinckel	1.shl:	"	"	
	Haber	1.shl:	"	"	
		2.shl			

1759, 19^{ten} Febr: - Abzugsgeld-Schulden

[rechte Seite] Andreas Seytter, Heiligenpfleeger zeigt an: **Hannß Jerg Scholl zu Wurmberg** seye dem Heiligen den Abzugsgebühr mit 22.x von seinem Weib her noch schuldig, Er könne aber, ohnerachtet ihme schon ettl: mal derselbe gefordert worden, e zur Bezahlung gelangen. - Ist richtig gemacht -

[linke Seite] Bes.

Dem Marx Kogel wird beditten, Er solle von der Schuld, welche Er dem Schollen zu Wurmberg schuldig ---: 1.fl 6.x jnn zu behalten, damit sowohl der Heilig-, Herrschl:- als Fleck zu ihrer Abzugs-Forderungs Gebühr richtig gelangen möge.

1759, 31^{ten} 8br: - **Christian Bentzingers heimliche Auswanderung ins Badische** und seine Abrechnung

Da bey gegenwärtigem Oberamtl: Rurgericht vorgekommen, daß Christian Bentzinger und sein Weib vor einiger Zeit heimlich in der Nacht von hier weg- und in daß Durlachische gezogen seye, worauf auch nach Oberamtl: Verordnung deßen zurückgelaßene 2 Gütherstücklen zu Bezahlung seiner auch zurückgelaßener Schulden im Aufstreich verkaufft worden sein, wie das Kauffbuch hievon das mehrere enthält, die Verweisung aber hierüber noch nicht geschehen seye, so ist solche dato oberamt- und gerichtlich vorgenommen worden. Die beede Gütherstücklen und der Erlöß davon ist also follgender:

Ein vrtl: ohngefähr Wisenfeldts, ist an Hannß Georg Strählen verkaufft worden um	24.fl	30.x
1½ vrtl: Maad am Stockhau aber hat Christian Schlientz erkaufft um	4.fl	30.x
	29.fl	"
Davon ist zu Bezahlen Baar 1/3 ^{tel}	9.fl	40.x
auf Martini 1759 1/3 ^{tel}	9.fl	40.x
und Martini 1760 1/3 ^{tel}	9.fl	40.x
hingegen seynd folgende Schulden vorhanden:		
Zum Bürgermeisteramt Steuern bis Georgii 1759	2.fl	4.x 5½.hl
Zur Vorrathshaltung allhier		
4.Srj: 2.Vrl: 6.Ecklen samt dem Zinnß bis 1759 inclusiv		
Dinckel thl: à 3.fl	1.fl	45.x 2¾.hl
4.Srj: 2.vrl: 6.El: samt dem Zinnß bis 1759 inclusiv		
Habern thl: à 2.fl	1.fl	10.x 13½.hl
	5.fl	" 3¼hl
Zur Herzogl: Oberamtey Hirsau Straf , weil Er sich außer Lands begeben ohne oberamtliche Anzaig	3.fl	15.x "

Jacob Bodemer Anwald zum Höffen, Capital über mitabgerechnete	
6.fl vor auf Weyhnachten 1757 empfangenes ?Heu	6.fl 30.x “.
an 10.fl Capital und rückständigen Zinnßen noch	48.x 5½.hl
Zinß daraus von Jacobi 1757 Biß dato auf 2½ Jahr	<u>18.fl “. “..</u>
und vor Eine in Bestandt gegebene Kuh	25.fl 18.x 5½.hl
	33.fl 34.x 1¾.hl
Summa aller Schulden	

Diese nun seynd follgender Gestaltten verwiesen worden.

Baargeld ist schuldig

Christian Schlientz 1.fl 30.x “. Beahlt solche zum Bürgermeisteramt	1.fl 30.x “.
	Rest 0

Hannß Jerg Strälen 8.fl 10.x “. Beahlt daran:

Zur Oberamtey Hirsau	3.fl 15.x “.
Zum Bürger Meister Amt allhier	3.fl 30.x 3¼.hl
Dem Anwald Bodemer zue Höffen	<u>1.fl 24.x 2¾.hl</u>
	8.fl 10.x “.
	Rest 0

Ziehler

Martini 1759 Bey Christian Schlientz	1.fl 30.x “.
Hannß Georg Strälen	8.fl 10.x “.
Martini 1760 Bey Christian Schlientz	8.fl 30.x “.
Hannß Jerg Strälen	<u>8.fl 10.x “..</u>
	19.fl 20.x “..

solche Empfangt vorgedachder Jacob Bodamer von Höffen mit ---: 19.fl 20.x “. Rest hievon 0

Wie nun deß Bentzingers Vermögen auf diese Weise gänzlich verwisen ist, also fällt der Jacob Bodemer von Höffen mit seiner weiteren Forderung durch: 4.fl 34.x 1¾.hl.

Diese Verweisung Beurkundet eod: quo Supra

T. Oberamtmann zu Hirsau
Venninger

T. Schultheiß und Richter zu Friolzheim
Joh: Georg Schlientz
Hanß Feyller
Matheis Herman

1760, 5^{ten} Jan: - **Ferdinand Stanger** von Möttlingen oo Maria Barbara Feyler, Einheirat und Bürgerannahme

Demnach Ferdinand **Stanger Strumpfweber**, Joh: Georg Stanger Bürgerlichen Jnnwohners zu Möttlingen Calwer Oberamts Ehl: Leediger Sohn, hat sich nach ohngezweiffelter göttl: Direction in Ehl: Gelöbnuß eingelaßen mit Maria Barbara, Jg: Hanß Georg Feyler, Bürger und Gerichtsverwanter dahier zu Friolzheim Hirsauer Cl:Amts, Ehl: Leedige Tochter. Da nun obgedachter Ferdinand Stanger sich mit Gott Resolvirt hat, hier in unserem Orth Bürgerl: und Haußhüblich einzulaßen, so hat er bey Endes bemelde Schultheiß und Richtere um das Bürgerrecht gebührende Ansuchung gethan, welches Jhme auch auf Schriftlich ertheilt und vorgelegten oberamt: Consins solches nicht versagen, sondern Jhme vielmehr sein Gesuch auf folgende Conditiones haben Willfahren wollen.

1.) hat er als Ein neu angenommener Bürger zum hiesigen Fleckenvorrath sogleich abzutragen an

Dinckel ---: 2 Shl:

Habern ---: 2 Shl:

---: 4 Shl:

an Geld, Gnädigster Herrschaft	“. 22.x
dem Heyligen dahier	“. 22.x
zum Bürger-Meister Amt allhier	“. 22.x
und noch ins Arbeitshaus Ludwigsburg	<u>1.fl “. “..</u>

2.fl 6.x “.

Nebst Schulthl: Gericht und Rath für die Annahme ihre Gebühr,
auch Sezung 2^{er} Bäume und Anschaffung Eines tüchtigen Feuer Aymers.

Auf deutl^{es} Vorlesen verspricht dieser obgedachte Ferdinand Stanger obbeschriebene Schuldigkeiten ohnwaigerl:
und sogleich abzutragen. Hierauf wurde demnach Ihme Stanger das Bürgerrecht zudedacht, welcher von jezo an
als Ein Bürger anzusehen und alle bürgerliche onera zu genießen haben solle.

Somit Endiget sich dann diese gerichtliche Verhandlung Sub dat. quo Supra T. Schultheiß und Richtere

1761, 25^{ten} 9br: - Bürgerannahme der **Barbara Hermann**, geb. Ambühler aus Eberdingen

Joseph Hermann, Bürger und Kieffer allhier kommt vor ein geseßen Gericht und bittet, nachdeme er auf unterthl:
eingeholten Herzogl: aller gnädigsten Consins, sich mit Barbara, weyl: Abraham Ambyler, Bürger zu Eberdingen
Ehl: leedige Tochter, und zwar Wirten-bergischen Theil, in Ehl: Gelöbnuß eingelaßen, und gestrigen Tags ihren
beschehen Eheverspruch mittelst Priesterl: Hand Ehl: copulirt und vollziehen laßen, zu einer Bürgerin auf und
anzunehmen. Weilen nun weiter keine Hindernuß bey dieser Bürgerannahm vorwaldet und das Hochlöbl: Ober
Amt in Hirsau hierzu gngl: eingewilliget hat, so ist diese Weibs-Person zu einer Bürgerin angenommen worden, mit
aber fernerem bedeyten, daß Sie dieser Bürger Annahm halber sogleich an Uncösten zu entrichten hat, als

Erstlich Geld Gnädigster Herrschafft	---: “. 21.x 4.hl
dem Heiligen gleichfallß	---: “. 21.x 4.hl
dem Flecken ebenmäßig so viel	---: “. 21.x 4.hl
	---: 1.fl 5.x “.

2^{tens} hat diese neu angenommene Bürgerin auf den Flecken-

Vorrath zu lieffern an Dinkel	Ein\ Schöffel
und Habern	Ein\ Schöffel

Nebst diesem dem Richter vor die Annahm die schuldige Gebühr,
und dann dem Herzogl, Arbeitshaus in Ludwigsburg das Übliche: ---: “. 30.xr “.

Vorgegangene Bürgerl^e Annahm beurkunden eod: ut Supra T. Schultheiß und Gericht zu Friolzheim

Daß die angenommene Bürgerin obige Ohncösten ohnweigerlich entrichten wollen

T. der Mann *Joseph Herman* das Weib T. *Barbara Ambühlerin*

Actum codum – Bürgerannahme des **Johann Georg Reyhle** aus Wimsheim

[rechte Seite] Hannß Georg Reyhlen, weyl: Conrad Reyhlen Bürgerlicher Jnnwohner zu Wimßhl: Maulbronner Ober
Amts Ehl: lediger Sohn, hat sich nach göttlicher Direction in ehl: Verspruch eingelaßen mit Eva Christina, weyl:
Jacob Günthers hinterlaßene W^t und ist nun Vorhabens, da er würkl: sein, vom Ober Amt M:bronn bey dem
hochlöbl: Ober Amt Hirsau, Mannrecht und Geburts Brief bereits eingelegt hat, und auch darauf das Ober Amtl:
Decret zur Bürgeraufnahme gngl: erhalten hat, sich dahier zum Bürger annehmen zu laßen, warum er auch
geziemente Ansuchung tut und darum bittet. Demnach nun bey dieser Bürgerannahm keine Hinternuß vorwaldet,
so ist diesem Johann Georg Reylen von Endes unterzogenen Schultheiß und Richtere das Bürgerrecht zudedacht
worden, und hat derselbe wegen dieser Bürgerannahm an Uncösten zu entrichten

1) an Geld Gädigster Herrschafft	---: “. 21.x 4.hl
dem Heiligen dahier	---: “. 21.x 4.hl
und dem Flecken	---: “. 21.x 4.hl
auch dem Herzogl: Arbeitl: in Ludwigs Burg	---: 1 fl “. “.

2^{tens}

Frucht dem hiesigen Fleckenvorrath	Dinkel ---: “. 2.shl: “. “.
	Habern ---: “. 2.shl: “. “.

2 geschlachte Bäume

und Ein Feuer Ayl:

und dem Richter die Gebühr vor die Annahm.

Gegenwärtige Bürger Annahme beurkunden den 16^{ten} Xbr: 1761

T. Schultheiß und Richtere

Das sich dieser neue angenomme[n]e Bürger zu Vorstehenden Uncösten sich wohl verstanden hat

T. Johann Georg Reyhle

1762, 12^{ten} Febr: - Bürgerannahm der Margaretha Bayer, geb. Linder aus Rutesheim

Demnach Jg: Joseph Bayer, Bürgerl. Jnnwohner allhier zu Friolzheim Hirsauer Ober-Amts an obbemelten dato vor Ein geseßen Gericht gekommen, und ganz geziemend Ansuchung gethan, seyn Eheweib Nahmens Margaretha, Joh: Georg Binders Bürgerlⁿ Jnnwohners und Gerichtsverwandtens zu Rutheßheim Leonberger Ober Amts Ehele^e Tochter, in hiesiges Bürgerrecht an und aufzunehmen. Da nun gestrigen Tags aber ernander Jg: Joseph Bayer seines Eheweibs Gebuhrtsbrief in Formae gefertigt Einem Herzogl: Hochlöblⁿ Ober-Amt zu Hirsau gehorsamst hinterbracht und darauf auch die Ober Amtl^e grgl: Willfahrt durch ein unterm 11^{ten} dießes Monaths Febr: überbrachtes OberAmtl^{es} Außschreibens zur Bürgerlichen Aufnahme erhalten hat, auch von seitten Schultheiß und ganzem Gericht und Raths zu dieser Bürgerannahme nicht entgegen ist, also wurde mehrgemelt Jg: Joseph Bayers Eheweib Margaretha von samtl: Endes Unterschriebenen in hiesiges Bürger Recht anmit an und aufgenommen und sowohl von jezo an als in Jukunfft Sie, als ihre Nachkömmlinge, alles was eine gebohrene Bürgerin zu genüßen hat, auch genüßen sollen. Vor diese Bürgerannahm hat diese neu angenommene Bürgerin sogleich folgendes zu Entrichten, und zwar an

- | | | | | |
|---|--------|--------|------|------|
| a) Geld 1.) Gnädigster Herrschafft | --- | “. | 21.x | 4.hl |
| 2.) dem hiesigen Heiligen gleichfaß | --- | “. | 21.x | 4.hl |
| 3.) dem Flecken oder zum würkl ^{en} Bürgermeisteramt | --- | “. | 21.x | 4.hl |
| 4.) in das Herzogl: Zucht und Arbeitshauß in Ludwigsburg | --- | “. | 30.x | “.hl |
| b) Früchten auf hiesigen Fleckenvorrath | Dinkel | 1.shl: | “. | “. |
| | Habern | 1.shl: | “. | “. |
- 103

Nebst Vorstehendem dem Richter vor diese Annahme die Gebühr.

Diese Bürgerin-Annahme beurkunden Sub Dato quo Supra

T. Schultheiß, Gericht und Rath

Joh: Georg Schlientz

Hanß Feyller

Matheis Hermann

Christian Schlientz

Lorentz Gerhardt

Jg: Hans Jerg Feyller

Johannes Aßfahl

Joh: Georg Bertsch

Martin Kogel

Die vorstehende UnCösten richtig abtragen wollen T. Jg: Joseph Bayerl:n Margaretha Bayerin

1762, 23^{ten} Apr: - Bürgerannahme des Hanß Jerg Fischer von Gächingen abgelehnt

Hanß Jerg Fischer von Gächingen gebürtig Merklinger Ober Amts hat alhier eine Zeit lang bey Hß: Jerg Bertschen als ein Schuhknecht gearbeitet, während solcher Zeit aber mit Anna Margaretha, weyl: Martin Jenthers gewessten Bürgerlichen Jnnwohners alda Ehliche Tochter, in Einen Ehlichen Verspruch eingelaßem und wäre auch gesonnen, sich allhier zu setzen, auch Bürger und Meister zu werden, hat sich auch um die Annahm bey uns Subsignirte gemeldet. Jch der Amtmann habe deßwegen den gesammten Richter auf das Rathhauß bescheiden und das Begehren dieses Fischers vorgetragen und die vota von dennenselben eingenommen, da dann der Verlauf folgender Gestalten außgefallen.

Joh: Georg Schlientz sagt Nein

A: Hß: Feüller sagt Nein

Matth: Hermann Bwirth. Nein

Christian Schlientz. Ja

And: Seytter sagt Ja
Lorentz Gerhardt Nein
Joh: Aßphal Nein
Christoph Hermann sagt Nein
Jg: Hß: Jerg Feyller jngl:
Conrad Bentzinger Nein
HßJerg Bertsch Ja
Joh: Bentzinger Ja
Martin Kogel Ja

Daß dieses sich so, und anderer Gestaltten nicht verhalte, bezeugen eod: ut Supra

T. Amtmann und Richtere alda

Joh: Joseph Bayerl:in

Joh: Georg Schlientz³

1763, 12^{ten} April - Bürgerannahme der Regina Magdalena Kogel, geb. Bodamer zu Höfen/E
Demnach **Georg Adam Kogel**, Bürgerlicher Jnnwohner alhier zu Friolzheim Hirsauer Oberamts an obigem dato vor ein geseßenes Gericht gekommen und ganz getziemende Ansuchung gethan, **Sein Ehe Weib** Nahmens Regina Magdalena, Joh: Michael Bodamers, Bürgerlichen Jnnwohners zue Höffen, Neüenbürger Oberamts Ehele^{re} Tochter, in hiesiges Bürgerrecht an und aufzunehmen. Da nun vor etlichen Tagen oberandter Georg Adam Kogel Seines Eheweibs Geburths Brief, in Forma gefertigt, Einem Herzogl: Hochlöbl^{en} Ober Amt zu Hirsau gehorsamst hinterbracht und darauf auch die Ober Amtliche Grgl: Willfahrt, durch ein unterm 6^{ten} dieses Monaths April überbrachtes Ober Amtliches Ausschreiben zur Bürgerlⁿ Aufnahme erhalten, auch von Seithen Amtmanns und ganzen Gerichts und Raths zu dieser Bürgerannahm nicht entgegen ist, also wurde mehr gemeldten Georg Adam Kogels Eheweib Regina Magdalena von samtl: Endes Unterschriebenen in hiesiges Bürgerrecht mit, an und aufgenommen und sowohl von jezo an, als in Zukunfft Sie und ihre Nachkömmlinge alles was eine gebohrene Bürgerin zu geniesen hat auch genüßen sollen.

Weßwegen Sie vor diese Bürgerannahm, sogleich zu entrichten hat, und zwahr an

a) Geld

- | | |
|--|-------------------|
| 1) Gnädigster Herrschafft | ---: “. 21.x 4.hl |
| 2) dem Hiesigen Heiligen gleichfallß | ---: “. 21.x 4.hl |
| 3) dem Flecken oder zum würkl: Bürgermeistr: Amt | ---: “. 21.x 4.hl |
| 4) jn das Herzogl: Zucht und Arbeithauß zu Ludwigsburg | ---: “. 30.x |

b) Früchten

Auf hiesigen Fleckenvorrath	Dinkel 1.shl: “. “. .
	Habern 1.shl: “. “. .

Nebst Vorstehendem dem Richter vor diese Annahm die gewöhnliche Gebühr.

Diese Bürgerin Annahm beurkunden den Sub dato quo Supra. T. Amtmann Gericht und Rath

Joh: Joseph Bayerl:in

Joh: Georg Schlientz

Christian Schlientz

Lorentz Gerhardt

Andräs Seitter

Christoph Hermann

Jg: Hß: Jerg Feyller

Hanß Jerg Knapp

Joh: Georg Bertsch

³ Es unterschreiben hier nur noch der Amtmann und der 1. Richter (und nicht der wohl anwesende „gesamte Richter“) das Gerichtsprotokoll. Startschwierigkeiten des neuen Amtmanns, oder Änderung mit Bestand für die Zukunfft?

Johannes Bentzinger
Joh: Martin Kogel

Obige Unkosten wegen dieser Bürgerannahme richtig abtragen zu wollen

T. Georg Adam Kogel Regina Magdalena Kogelen

1763, 9^{ten} Nov: - Bürgerannahme Johann Friderich Drodofsky aus Perouse oo Eva Christina, hinterlassene Sartors Wittwe; Bürgerannahme Hannß Georg Fischer aus Gächingen oo Anna Margaretha, geb. Jenther

Joh: Friderich Drodofzkj, weyl: Friderich Drodofzkj, Bürgerlⁿ Jnnwohners und Gerichtsverwandten zu Perousa, Heimßheimer Staabs, Ehl: leediger Sohn, hat sich aus ungezweifelt göttlicher Direction, in Ehlⁿ Verspruch eingelaßen mit Eva Christina, weyl: Joh: Georg Sartors gewesenen Schulmeister hinterlaßener Wittib, Deßgleichen

Hannß Georg Fischer, Michael Fischers verbürgerten Jnnwohners und Schuhmachers zu Gächingen Mercklinger Oberamts Ehl: leediger Sohn, welcher sich ebenfallß aus ungezweifelt göttlicher Vorsehung an Anna Margaretha, weyl: Martin Jenthers Bürgerlⁿ Jnnwohners allhier Ehl: leediger Tochter ver-heyrahet.

Und seynd nun Beede mit Gott bedacht, sich allhier Bürgerl: ein und nieder zu laßen, haben daher bey zu End unterschriebenen Amtmann, Gericht und Rath um das Bürgerrecht, gebührende Ansuchung gethan, welches Jhnen auch auf schriftl: ertheilten u: vorgelegten Hochlöbl: OberAmtlⁿ Consens nicht versagt, sondern vielmehr in jhrem Gesuch auf nachfolgende Conditiones willfahrt worden.

1.) Hat Ein jeder Neü angenommener Bürger zum hiesigen Fleckenvorrath sogl: abzutragen, an

Dinckel ---: 2.Schl: “. “.

Habern ---: 2.Schl: “. “.

---: 4 Schl: “. “.

2.) An Geld

Gnädigster Herrschaft ---: “. 21.x 4.hl

dem Heiligen dahier ---: “. 21.x 4.hl

dem Flecken ---: “. 21.x 4.hl

Auch dem Herzogl: Zucht- und Arbeitl: in Ludwigsburg ---: 1.fl “. “.

Nebst Amtmann, Gericht und Rath vor die Annahm jhre Gebühr.

Auch Sezung 2.er Bäume auf der Allmand und Anschaffung eines tüchtigen FeuerAymers.

Auf deutliches Vorlesen verprechen obgedachte Johann Friderich Drodofzkj und Johann Georg Fischer, obbeschriebene Schuldigkeiten ohnwaigerlich und sogleich abzutragen.

Hierauf nun wurde jhnen Beeden das BürgerRecht zugedacht, welche von jezo an als Bürgere anzusehen und alle bürgerliche Onera zu genüßen haben sollen.

Vorstehente Bürger Annahmen Beurkunden eod ut Supra

T. Amtmann, Gericht und Rath

Joh: Joseph Bayerl.

Christian Schlientz

Lorentz Gerhardt

Christoph Herman

Jg Hß Jerg Feyller

Johannes Aßfahl

Hß Jerg Knapp

Conradt Bentzinger

Joh: Georg Bertsch

Johannes Bentzinger

Joh: Martin Kogel

Obgamelte Schuldigkeiten richtig abtragen zu wollen T: Johan Fridrich Drodofskj Hanß Georg Fischer

in das hiesige Bürgerrecht aufzunehmen, und hat die Bürgernutzung 1897/98 zu beziehen, in was es besteht, sowie das Wahlrecht in bürgerlichen Wahlen. Die Eröffnung t/ Holzäpfel

1898, 11. Februar **Joseph Hermann** klagte beim Kgl. Oberamt, man habe ihm 1895/96 1896/97 keine Bürgernutzung gegeben, was richtig ist, weil die Gemeinde für Hermann und seine Frau 60.M Hauszins von der Armenkasse bezahlt wird. Da hier seit Jahren denjenigen welche durch die Gemeinde unterstützt wurden, dadurch daß dieselbe im Armenhaus unentgeltlich wohnen oder Hauszins bezahlt wird, keine Bürgernutzung gewährt wurde.

Obwohl Hermann sein Vermögen durch eigene Schuld so weit heruntergebracht hat, daß er der Gemeinde zur Last fällt, wird Beschlossen: Joseph Hermann die 24 M [2x12 Bürgerholzgabe] noch nachträglich als Unterstützung zu geben, in der weise, daß für das Geld in Raten seiner Frau Lebensmittel gekauft werden, andernfalls er das Geld unnütz verbrauchen würde.

1899, 28 März Louise Seigneur & Maria Stutzmann, welche unverheiratet sind, erscheinen und bitten, man möge Sie, da sie auch Steuer bezahlen und ihre kleine Landwirtschaft betreiben, auch an der Bürgernutzung theilnehmen lassen. Beschlossen: Denjenigen Personen, welche **unverheiratet** sind, auch die **Halfte der Bürgernutzung** die ausbezahlt wird zu gewähren und sollen heuer theil daran nehmen.

1899, 7 August **Jakob Späth Schmidt** hier, gebürtig von Heimsheim, welcher schon über 5 Jahre hier verheiratet ist, und sein Handwerk betreibt, erscheint und bittet man möchte ihn in das hiesige Bürgerrecht aufnehmen. Da gegen Jakob Späth Schmidt und gegen seine Familie nichts Nachteiliges gesagt werden kann, und die gesetzliche Voraussetzung zutrifft wurde beschlossen: gegen die von der K. Kreisregierung vom 12 Dezbr 1885 Aufnahme-Gebühr im Betrag von --. 96 M und nach §9 des Ausführungsgesetzes & Vollzugsverfügungsgesetz vom 7 Oktr. 1885 mit --. 10 M zur GdePflege zu bezahlen, in das hiesige Bürgerrecht aufzunehmen, und hat die Bürger-Nutzung 1899/1900 zu beziehen, in was es besteht, so wie das Wahlrecht an bürgerliche Wahlen.

Die Eröffnung t/ Jak. Späth Schmied

1900, 8 März Durch den heutigen Beschluss der **Bürgernutzung** wurde jedem Bürger --. 15.M verwilligt. Da aber verschiedene Bürger von der Gde Unterstützung erhalten, auch in GdeWohnungen wohnen und keinen Hauszins bezahlen, wurde Beschlossen: Alle denjenigen, welche im Etat Jahr 1899/1900 Unterstützung erhalten haben, oder keinen Hauszins bezahlt haben, keine Bürgergab von --. 15.M zu gewähren.

§2 Wurde Beschlossen: einem jeden Bürger, welche durch Abstammung bürgerlich ist und sich vor dem 1 Januar verehlicht, eine Bürgernutzung zu geben. Wer nach dem 1 Januar sich verehlicht, hat von dem Jahr Etat 1899/1900 nichts anzusprechen. Ebenfalls soll, wer vor dem 1 Januar Etatjahr stirbt, keine Bürgernutzung mehr bekommen, wer über 1 Januar lebt, haben die Hinterbliebene die Bürgernutzung anzusprechen.

1901, 17 Juli Nach Forstamtlicher Genehmigung darf im GdeWald eine **Streunutzung** in verschiedenen Abtheilungen vorgenommen werden. Da die Strohnott heuer sehr groß ist und Moos nicht in großen Mengen vorhanden, wird Beschlossen: Denjenigen Bürger welche auf ihre Streunutzung verzichten aus der GdeKasse 2.M zu geben.

1906, 15tn März **Christian Klotz Privatier** hier, welcher im Jahr 1884 nach Amerika ausgewandert ist, mit Verzicht seines Staatsrecht und GdeBürgerrechts, nun wieder hieher zurückgekehrt ist mit seine Ehefrau Katharine, geb. Waidelich, erscheint und bittet, man möchte ihn in das hiesige Bürgerrecht aufnehmen. Da gegen Christian Klotz nichts Nachteiliges gesagt werden kann und die gesetzliche Voraussetzungen zutreffen, wurde beschlossen:

Gegen die von der Kgl Kreisregierung vom 12 Dezember 1885 AnnahmeGebühr im Betrag von ~ 96.Mark und nach §9 des Ausführungsgesetz und Vollzugsgesetzes vom 7 Oktr 1885 mit ~. 10.M zur GdePflege zu bezahlen, in das hiesige Bürgerrecht aufzunehmen, und hat die Bürgernutzung 1906/7 zu beziehen, in was es besteht, und steht ihm das Wahlrecht in bürgerlichen Wahlen zu. Dieses anerkannte t/ Christian Klotz [FBVN132]

1907, 30 September §2 Der Beschluß der bürgerl. Kollegien vom 15. März 1906, betreffend die Aufnahme des Privatiers Klotz hier in das hiesige GdeBürgerrecht wird, nachdem Klotz nunmehr die **Württ. Staatsangehörigkeit wieder erworben** hat, hiemit erneuert.

1907, 14 November In Folge der eingetretenen Wassersnot wurde es notwendig, das Wasser nach Bedürfnis den Bürgern auszuteilen. Es wird beschlossen: Die GdeRäte Lauser & Hermann Stef.S. und zwei Brunnenmeister J. Späth & Christian Vogt zu beauftragen, pflichtgemäß das Wasser auszuteilen, Morgens & Abends & die Brunnen zu schliessen, wofür dieselbe pro Tag 1.M 40.pf erhalten sollen.

1909, 16 März - Wasserleitung fertiggestellt, Bürgernutzung zur mitFinanzierung kassiert

Nach dem die Wasserleitung beendet ist, und der Gde sehr bedeutende Kosten erwachsen sind, ... sich auf etwa 4000.M belauft. Diese Kosten sind hoch und können durch Wasserzins nicht wohl gedeckt werden, ebenso nicht durch Erhöhung der Steuerumlage. Da jedes Jahr die Anforderungen bei der Gde sich steigerte & der Amtsschaden auch schon längst umgelegt ist & seither immer noch eine Bürgernutzung pro Bürger 10.M ausgeteilt wurde, glaubt man, wenn man diese **Bürgernutzung in Wegfall** kommen läßt, welche etwa 1800.M ausmacht, und als Wasserzins noch 2200.M umlegt, zu dieser Summe von -: 4000.M zu kommen. Da bei der Umlage des Wasserzinses die wenig bemittelte Bürger ganz gering herangezogen sind, die die Wohltat des Wassers ebenso wie die begüterten geniessen dürfen, wird mit Stimmenmehrheit beschlossen: Eine Bürgernutzung nicht mehr aus dem Erlös des Holzes im GdeWald auszuteilen, da sonst nur der Wasserzins für einen jeden auf diese Summe zu erhöhen wäre.

1910, 23¹ November Um **Aufnahme in die Württ Staatsangehörigkeit** hat für sich, seine Ehefrau und seine 2 minderjährigen noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nachgesucht, **Lorenz Klemenz von Niefern, Goldarbeiter**, geb den 27 Juli 1876 zu Straßburg, in Friolzheim seit 8 Mai 1904, hier wohnhaft. Nach beigebrachtem Ausweis Angehöriger des Bundesstaates Baden. Nach Prüfung der Verhältnisse wird beschlossen: Das Gesuch dem K Oberamt mit der Erklärung vorzulegen, daß der Genehmigung derselben ein Hinderniß nicht im Wege stehen dürfte, da sich der Gesuchsteller hier niedergelassen hat, Bundesangehöriger ist und nach derseitiger Kenntniß kein Grund vorliegt, welcher nach §2-5 des Freizüglichkeitsgesetzes vom 1 Novbr 1867 die Abweigerung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigen würde.

1910, 14 Dezbr Die hier wohnhaften **Lorenz Klemenz Goldarbeiter, Salomo Breitmeier Schneider & Wilhelm Schmid Schreiner** haben um Aufnahme in das hiesige GdeWahlbürgerrecht nachgesucht. Nachweise über ihre württ. Staatsangehörigkeit sind erbracht. Die Voraussetzung des Art 7 Abs 1 Ziff 1 treffen bei denselben zu. Gegen die Gesuchsteller liegen keine der in Art 14 & 57 des GdeAngehörigkeitsgesetzes bezeichneten Umstände vor. Beschluß: Den Genannten das **Wahlbürgerrecht in der hiesigen Gde unter Ansatz einer Gebühr von -: 2.Mark**. Art 253 d.GO zu erteilen.

1910 - Bürgeraufnahme **Friedrich Charrier**, *6.4.1876 in Perouse, Korbmacher & Händler.

1910 - Bürgeraufnahme **Friedrich Schwemmler**, *16.5.1881 in Langenbrand, Bek & Löwenwirt.

1911, 7 Juni Die hier wohnhaften **Heinrich Talmon Goldarbeiter, Jakob Kuhnle Maurer, David Essig Dienstknecht und Christian Richt Schneider** haben um Aufnahme in das hiesige GdeWahlbürgerrecht nachgesucht. ... Beschluß: Den genannten das Wahlbürgerrecht in der hiesigen Gde unter Ansatz einer Gebühr von -: 2.M (Art 253 d.GO) zu erteilen.

1911, 18. Nov. §2 Der hier wohnhafte Karl Bürle, Silberarbeiter, geb. zu Mönshausen am 25. April 1885, welcher Wohn- und Einkommenssteuer entrichtet, hat um Aufnahme in das hies: Wahlbürgerrecht gebeten. Beschluß: Da gegen denselben keine der in Art: 14. u. 57. des Gemeindeangehörigkeits-Gesetzes vom 16. Juni 1885. genannten Voraussetzungen zutreffen, der Bitte stattzugeben und denselben gegen die gesetzliche Gebühr von 2 M in das Wahlbürgerrecht aufzunehmen. Die Eröffnung t/ Karl Bürle

1912, 20. März §2 **Fabrikant Röhlsle [Röble] in Pforzheim**, welcher bereits hier in einem gemieteten Lokal einen kleinen Betrieb hat, beabsichtigt sich hier ein Grundstück zu kaufen u. darauf ein Fabrikgebäude zu erstellen. Hiezu benötigt er in I. Linie der Wasserleitung & hat er das Gesuch gestellt, die Gde möge ihm, wenn er sich hier eine Fabrikanlage errichte, entsprechend entgegenkommen. In Anbetracht dessen, daß es hier genügend Arbeitskräfte gibt, auch zu wünschen wäre, daß von den in Pforzheim beschäftigten Arbeitern sich später die Mehrzahl hier am

Ort ihr Brot verdienen könnten, begrüßen die bürgerlichen Collegien die Absicht des Herrn Rößle und beschließen: wenn der Plan des Herrn Rößle zur Verwirklichung komme, demselben

1) die **GdeUmlage auf 5. Jahre nachzulassen**. Sollte er später das Geschäft vergrößern, so wird ihm in Aussicht gestellt, noch weiter von dieser Umlage befreit zu werden.

2) Die Wasserleitung vom letzten Hydrantenschacht ab gemessen auf 100.m weit **auf Kosten der Gemeinde** herstellen zu lassen. Sollte er innerhalb dieser 100. m bauen, so bezahlt die Gemeinde den Anschluß bis zur Stockmauer seines zu erbauenden Gebäudes. Beträgt die Länge mehr als 100.m, so hat er die Kosten allein zu tragen.

3) Der Wasserzins wird später entsprechend festgesetzt.

1922, 3. Januar §5 ... und nach längerer Beratung beschlossen:

1) das Holz wie in den Vorjahren nicht zu versteigern, sondern durch die GdeRäte Klotz & Fischer anschlagen zu lassen und unter die Einwohner zu verlosen, und wird für den Anschlag ein Preisrahmen von 26.M bis 34.M festgesetzt,

2) zu bestimmen, dass jeder selbständige Einwohner, der einen Haushalt führt, 2.Rm Brennholz um den Anschlag bekommen soll, eine **Bürgernutzung [Auszahlung]** in diesem Falle also nicht in Betracht kommt,

3) aber nur diejenigen Personen die 2.Rm bekommen sollen, die ihre Ausstände und ihre Schuldigkeiten von 1919 und 1920 der Gde gegenüber erfüllt haben, ... [FBVN134]

1922, 25. Janr. §2 Es ist zur Kenntnis des Vorsitzenden gekommen, dass Karl Hieber & Jakob Merk soviel Stumpen herausmachen, dass sie noch verkaufen können. Dies ist nicht nötig, da auch sicher noch mehr Leute Stumpen wollen und wird vom GdeRat beschlossen:

denjenigen, die **Stumpenlose** im GdeWald wollen, für ihren Bedarf durch den Waldmeister Lose **anzuweisen** ohne Entgelt an die Gde, solche Personen aber, die mehr machen als ihnen angewiesen ist, der Staatsanwaltschaft wegen Diebstahl zur Anzeige zu bringen. Der Beschluss soll öffentlich bekannt gemacht werden.

1922, 23. Febr. §9 **Karl Müller Hilfsarbeiter**, geb. am 6. Oktober 1894 in Hausen a.d.W. hat sich hier am 10. März 1917 verheiratet und hat Antrag auf Aufnahme in das GdeBürgerrecht und zugleich auch in das GdeNutzungsrecht, obwohl keine Nutzungen mehr seit 1909 gewährt werden, gestellt. Nach den über ihn eingezogenen Erkundigungen hat er das

Bürgerrecht in Hausen a.W. besessen, dieses aber infolge Nichtbezahlung der Rekognitionsgebühr verloren, ist im Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit und liegen gegen ihn keine Mängel im Sinne des Art. 14 und 57 des GdeAngehörigkeitsgesetzes vom 16. Juni 1882 vor. Vom GdeRat wird daher beschlossen:

den Müller auf Grund des durch Beschluss der GdeKollegien vom 23./28. November 1885 aufgestellten Ortsstatuts, genehmigt durch Erlass der Kreisregierung vom 12. Dezember 1885 No. 8295 gegen die festgesetzte Gebühr von

- 10.M als GdeBürger und in das Nutzungsbürgerrecht - wie oben - gegen die Gebühr

- sogen. Einstandsgeld von 96.M

welche Beträge an die GdePfleger zu entrichten sind, aufzunehmen.

Eröffnet 6.3. 22 Karl Müller

1924, 31. Januar §4 **Holzuweisungsgesuche** des alt Christian Stutzmann Wagners & der Karoline Hermann ledig werden abgewiesen und beschlossen: derartige Gesuchsteller in Zukunft grundsätzlich auf den Weg der Versteigerung zu verweisen, und wenn darunter Personen sein sollten, die nicht bezahlen könnten, denselben event. später einen Nachlass zu bewilligen.

[Damit ist also erneut und vorerst endgültig der Anspruch auf eine Bürgernutzung: Holzrecht abgetan.]

Weitere Literatur:

Wolfgang Wüst, Dorfordnungen, in: Südwestdeutsche Archivalienkunde

[https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-](https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/texte/rechtstexte/dorfordnungen)

[archivalienkunde/archivaliengattungen/texte/rechtstexte/dorfordnungen](https://www.leo-bw.de/themenmodul/sudwestdeutsche-archivalienkunde/archivaliengattungen/texte/rechtstexte/dorfordnungen)